

Gemäß § 31 (4) ist die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerblich oder als Hobby ausgeübt wird.

Die Anzeige kann von Ihnen per Email eingebracht werden oder gleich bei ihrer BH (Bezirksverwaltungsbehörde) [Abteilung Veterinärangelegenheiten](#) und hat folgende Angaben zu umfassen:

- Name und Anschrift des Halters :

- Ort der Haltung :

- Art :

- Rasse :

- Geschlecht, Alter der gehaltenen Zuchttiere:

- Höchstzahl der gehaltenen Tiere :

Die Haltung der Tiere ist von der Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Anzeige zu überprüfen.